

Beitragsordnung

„Freundeskreis Jazztage Dresden“

§1 Beitragspflicht

Die ordentlichen Mitglieder sowie die Fördermitglieder des Vereins haben gem. § 4 der Vereinsatzung einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

§ 2 Höhe des Mitgliedsbeitrages

Die ordentlichen Mitglieder des Vereins haben folgenden jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten:

- 90 € als natürliche Person,
- 40 € als Ehepartner oder eingetragener Lebenspartner eines ordentlichen Mitglieds,
- 30 € als natürliche Person mit ermäßigtem Beitrag für Auszubildende, Studenten bis zum 26. Lebensjahr, sowie für Arbeitslose,
- 250 € als juristische Person, gewerbliches Unternehmen oder Freiberufler.

§ 3 Höhe der Spende zur Erlangung der Fördermitgliedschaft

Als Voraussetzung zur Erlangung des Status eines Förderers hat ein Fördermitglied folgende jährliche Spenden - zusätzlich zum Jahresbeitrag als ordentliches Mitglied – zu entrichten:

- 250 € oder mehr als natürliche Person,
- 150 € oder mehr als Ehepartner oder eingetragener Lebenspartner eines eingetragenen Förderers,
- 1.000 € oder mehr als juristische Person, gewerbliches Unternehmen oder Freiberufler.

Eine Spendenzusage zur Erlangung des Status eines Förderers (Fördermitglieds) ist gesondert zur Mitgliedschaft zu erklären. Sie kann schriftlich gegenüber dem Vorstand bis zum Jahresende für das Folgejahr beendet werden, ansonsten gilt diese weiter. Die ordentliche Mitgliedschaft bleibt davon unberührt.

Im Übrigen ist jede Spende, auch außerhalb der Fördermitgliedschaft und gleich welcher Höhe, stets willkommen!

§ 4 Fälligkeit

Der Mitgliedsbeitrag und die zusätzliche Spende zur Erlangung der Fördermitgliedschaft sind jährlich im Voraus bis zum 01.03. des laufenden Jahres zu entrichten. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein. Tritt ein Mitglied dem Verein bei, hat er den Mitgliedsbeitrag, in dem Monat zu entrichten, in dem der Beitritt erfolgt.

Der Mitgliedbeitrag ist per Überweisung auf das Konto des Freundeskreises Jazztage Dresden oder per Einzugsermächtigung an den Freundeskreis zu entrichten. Die Bankverbindung des Vereins wird den Mitgliedern gesondert bekanntgemacht.

§ 5 Stundung/Erlass

Einem Mitglied, das unverschuldet in eine Notlage gerät, kann der Beitrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.